

Zusatzvereinbarungen zum Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen

Mehrzweckhalle Sitterdorf

1. Bestimmungen bei grösseren Personenbelegungen

Bei einer Personenbelegung von **unter 50 Personen** müssen die Rettungszeichen bei den Fluchtwegtüren nicht beleuchtet sein.

Sämtliche Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht durch Bestuhlung, Veranstaltungseinrichtungen etc. verstellt werden.

Bei einer Personenbelegung von **über 50 Personen** müssen die Rettungszeichen sichtbar, beleuchtet und auf Dauerbetrieb eingestellt sein.

Die maximale Belegungszahl liegt je nach Benutzungsart bei **maximal 300 Personen**. Die Bestuhlungspläne sind Teil dieser Zusatzvereinbarung.

Eine parallele Nutzung der Bühne mit **50 Personen** ist zulässig.

2. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Notfallzufahrten sind für die Zufahrt der Blaulichtorganisation freizuhalten.

Die Verwendung von Gasgeräten im Innenbereich ist untersagt. Bei der Anwendung von Gasgeräten im Aussenbereich (Bsp. für Gasgrill) sind die Bedingungen gemäss der SUVA-Checkliste und des SUVA-Merkblattes einzuhalten.